



## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Trier- Feyen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Trier, Feyen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Kalenderjahres.
4. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Gründung des Vereins laufenden Kalenderjahres.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule. Der Verein fördert die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Trier-Feyen ideell und finanziell.
2. Eine Einmischung in innerschulische Angelegenheiten steht dem Verein nicht zu.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. der §§ 51 Abgabenordnung ff.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Gewinnanspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betrachtet als vorrangige Aufgaben:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Löschung aus dem Vereinsregister, Todes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende jedes Geschäftsjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
    - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,



- auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 5 FINANZIERUNG DES VEREINS UND VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Jahresmitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sollte ein Kassenprüfer aufgrund außer gewöhnlicher Umstände die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen können, kann der Vorstand des Vereins einen Ersatzprüfer berufen.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Die drei Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.



## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres – ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder per E-Mail und / oder Inserat im Wochenspiegel) eingeladen. Die Tagesordnungspunkte werden hierbei bekannt gegeben.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - a) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
  - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

1. Gewählte Mitglieder sind
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) ein/eine gleichberechtigt stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
  - c) ein/eine Kassenwart(in),
  - d) ein/eine Schriftführer(in),
  - e) zwei Beisitzer/innen (nicht obligatorisch).



2. Geborene Mitglieder sind
- a) der/die Leiter(in) der Grundschule Trier Feyen,
  - b) der/die Vorsitzende des Schulleternbeirats.

Die unter 1. a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Die unter 2. a) und b) genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter(innen) im Amt vertreten lassen.

Sollte ein Vorstandsmitglied aufgrund außergewöhnlicher Umstände vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Rest-Vorstand des Vereins einen kommissarischen Ersatz berufen, dem mit mindestens 2/3 der Stimmen des Gesamtvorstands zugestimmt werden muss.

Vorstandsneuwahlen sind in der ersten Mitgliederversammlung nach Gründung des Vereins durchzuführen.

Der Vorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Bei Ausgaben die über einer Höhe von 200,00 € liegen, bedarf es der Zustimmung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

## § 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Schulträger über, der es ausschließlich für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

## § 11 DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.